

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER AXON'KABEL GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, falls sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus einem beispielsweise speziell erarbeiteten Angebot ergibt. In diesem Fall hält sich der Verkäufer an ein solches speziell erarbeitetes Angebot 30 Tage gebunden. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Der Käufer kann aus dem Nichtzustandekommen des Vertrages aufgrund eines freibleibenden oder unverbindlichen Angebotes des Verkäufers keine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer herleiten, es sei denn, der Verkäufer hat diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Insbesondere sind aufgrund der verwendeten hochwertigen Produktionsverfahren des Verkäufers Längenabweichungen von +/- 10% von der bestellten Kabellänge teilweise unvermeidlich und damit als vertragsgemäße Erfüllung anzusehen.

3) Die Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

4) Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hohe Qualität der Produkte aufgrund der dafür erforderlichen Produktionsverfahren lediglich bestimmte, teilweise sogar hinsichtlich desselben Produktes unterschiedliche ununterbrochene Produktionslängen der Kabel zulässt. Auf Verlangen wird der Verkäufer den Käufer über die jeweilige Spezifikationen der Produkte im Einzelnen informieren. Der Käufer ist jedoch für die Auswahl der Produkte - insbesondere wenn die ununterbrochene Länge der Kabel für den beabsichtigten Einsatzzweck von Bedeutung ist - selbstverantwortlich. Im Interesse des Käufers liefert der Verkäufer keine Kabellängen von weniger als 10 m aus, wenn dies die Parteien nicht ausdrücklich vereinbart haben.

5) Tritt der Käufer vom Vertrag zurück oder kündigt er das Vertragsverhältnis, so steht dem Verkäufer eine Schadenersatzpauschale von 5% des Gesamtauftrages zu, soweit er den entstandenen Schaden nicht im Einzelnen nachweist. Dem Käufer bleibt es nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als die vereinbarte Pauschale entstanden sind.

§ 3 Mindestauftragswert

1) Der Mindestauftragswert beträgt 150,00 €. Bestellungen, die diesen Betrag unterschreiten, werden mit dem Mindestauftragswert berechnet.

2) Bei Erstbestellungen unter einem Auftragswert von 250,00 € wird grundsätzlich Zahlung ohne Abzug vor Lieferung verlangt.

§ 4 Preise

1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Einstandspreise für Silber und Kupfer um mehr als 10 % erhöhen (maßgebend ist die Londoner Metalnotierung [LME]), ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis nach Maßgabe der Preiserhöhungen für die Rohstoffe Silber und Kupfer angemessen zu erhöhen.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Erteilt der Käufer eine Routingorder wird dem Käufer ein Verwaltungsaufwand von 5,00 € pro Lieferung berechnet.

2) Der Verkäufer wird dem Käufer insbesondere im Hinblick auf § 2 Abs. 2 die tatsächlich gelieferten Längen in Rechnung stellen.

3) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Leonberg ohne Verpackung, Fracht und MwSt.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Aufruhr, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Verkäufers, auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang

1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 7 Gewährleistung

1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und beträgt 1 Jahr.

3) Der Käufer muss dem Verkäufer offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

4) Im Falle einer Mitteilung und Darlegung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst, dass:

a) das schadhafte Teil zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird;

b) der Käufer das schadhafte Teil bereithält und ein Servicetechniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dieses gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich ist.

6) Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel unerheblich ist.

7) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

8) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

9) Aufwendungen, die der Käufer im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hat, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer vorhanden war, werden vom Verkäufer ersetzt. Hat der Käufer den vorhandenen Mangel nicht bei Übergang der Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer unverzüglich gegenüber dem Verkäufer angezeigt, gilt die Beweislastumkehr des § 476 BGB nicht.

Ansprüche auf Schadenersatz sind außer beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

2) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des

Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

§ 9 Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung netto zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen werden dem Käufer 2 % Skonto gewährt.

2) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Verkäufer wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3) Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Hingabe von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

4) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

5) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen in derselben Währung berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7) Etwaige Einwendungen des Käufers gegen Rechnungen des Verkäufers sind mit einer Frist von zwei Monaten nach deren Zugang schriftlich beim Verkäufer geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist der Käufer mit seinen Einwendungen ausgeschlossen.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die den Parteien im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen als vertraulich.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1) Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unverzichtbar ist (wesentliche Vertragspflichten), haftet der Verkäufer für Personenschäden unbeschränkt, für Sach- und Vermögensschäden nur soweit, als bei Vertragsschluss mit ihrem Eintritt üblicherweise zu rechnen war, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 €.

3) Die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers, mit Ausnahme der leitenden Angestellten ist, gleich aus welchem Rechtsgrund für die Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4) Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren, soweit sie nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Arglist beruhen, in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Käufer von dem Schaden und den zugrunde liegenden Umständen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von dem schädigenden Ereignis aus. Eine Haftung des Verkäufers aus unerlaubter Handlung bleibt davon unberührt.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Kontinuitätsklausel, Teilnichtigkeit

1) Für diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UNICITRAL-Kaufrechts. Ferner gelten die Internationalen Handelsbräuche im Kabel-Geschäft bezüglich Mindestfertigungsmenge sowie Toleranzen bei Nicht-Standard-Produkten.

2) Stuttgart ist ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Kaufleuten für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 01.01.2007